

Geschäftsverzeichnisnr. 740
Urteil Nr. 74/94 vom 12. Oktober 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen, erhoben von der « Association du personnel navigant commercial ».

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern H. Boel und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Juli 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, erhob die « Association du personnel navigant commercial », mit Sitz in 1030 Brüssel, rue J. Coosemans 67, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 1994).

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 25. Juli 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 31. Juli 1994 haben die referierenden Richter H. Boel und J. Delruelle gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 2. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

Die klagende Partei erhebt eine Klage « gegen die Entscheidung der nationalen Regierung, bei den Rentnern ab 1995 zusätzliche Einbehaltungen vorzunehmen (0,5 bis 2 %, je nach Einkommen), *Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 1994, 2. Ausgabe, soziale Bestimmungen ».

Gemäß Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof muß die Klageschrift datiert sein, den Klagegegenstand erwähnen und eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthalten.

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof

gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Die Klageschrift ermöglicht es dem Hof nicht, festzustellen, welche Bestimmungen den Gegenstand der Klage bilden, welche Verfassungsvorschriften oder Zuständigkeitsvorschriften verletzt wären und in welcher Hinsicht die ersteren die letzteren verletzt hätten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage für unzulässig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Oktober 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior